



Brüssel, 9.8.2016
C(2016) 5105 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,
das ausschließlich Informationszwecken
dient.

**Staatliche Beihilfe SA.43983 (2015/N) – Deutschland –
BLSV-Sportcamp Nordbayern**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 meldete Deutschland einen staatlichen Zuschuss für den Bau des Sportcamps Nordbayern aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission zur Genehmigung an.
- (2) Da die übermittelten Angaben für eine Beurteilung der angemeldeten Maßnahme nicht ausreichten, ersuchte die Kommission mit Schreiben vom 18. Februar 2016 und vom 26. April 2016 um ergänzende Informationen.
- (3) Deutschland übermittelte diese ergänzenden Informationen am 4. März 2016 und am 27. April 2016.

Herrn
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

2. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

2.1. Ziel der Maßnahme

- (4) Deutschland beabsichtigt, den Bau einer „Sportcamp Nordbayern“ (im Folgenden auch „Sportcamp“) genannten neuen Sportinfrastruktur mit 20,76 Mio. EUR zu bezuschussen. Es handelt sich um einen Campus mit Sporteinrichtungen, der in erster Linie von Schulen und Sportvereinen genutzt werden soll.
- (5) Bewilligungsbehörden sind der Freistaat Bayern, die Oberfrankenstiftung¹ und die Gemeinde Bischofsgrün.

2.2. Rechtsgrundlage

- (6) Die angemeldete Maßnahme wird direkt aus den Haushalten des Freistaates Bayern und der Gemeinde Bischofsgrün sowie mit einem einmaligen Zuschuss der Oberfrankenstiftung, einer Stiftung des öffentlichen Rechts des bayerischen Bezirks Oberfranken, in Höhe von 500 000 EUR finanziert. Die Maßnahme wird nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung durchgeführt. Nationale Rechtsgrundlagen für die angemeldete Maßnahme sind folgende Vorschriften:
 - Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) vom 17. Dezember 2014, Kapitel 03 03 Titel 893 01-7 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014, S. 511)
 - Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) (Bayerische Rechtssammlung (BayRS) IV, S. 664, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014, S. 286))
 - Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl) 1973, S. 259, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl 2013, S. 314))
 - Satzung der Oberfrankenstiftung vom 18.11.2010
 - Baugesetzbuch (Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I S. 1722)).
- (7) Die Kommission hat mit dem Beschluss SA.33952 – Kletteranlagen des Deutschen Alpenvereins² alle Beihilferegelungen der deutschen Bundesländer und anderer öffentlicher Einrichtungen genehmigt, die Sportvereinen Beihilfen für den Amateursport gewähren, die im Einklang mit den deutschen Vorschriften über gemeinnützige Vereine durchgeführt werden und auf einen Betrag beschränkt sind, der eine Überkompensation ausschließt.
- (8) In diesem Fall wird der Zuschuss jedoch nicht auf der Grundlage einer dieser Beihilferegelungen gewährt, er könnte aber eine Ad-hoc-Beihilfe darstellen. Daher muss die vorliegende Anmeldung gesondert betrachtet werden.

¹ <http://www.oberfrankenstiftung.de/>

² Staatliche Beihilfe SA.33952 (2012/NN) – Deutschland – Kletteranlagen des Deutschen Alpenvereins (ABl. C 21 vom 24.1.2013), bestätigt durch das Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2016, Magic Mountain Kletterhallen u. a./Kommission, T-162/13, noch nicht veröffentlicht.

2.3. Beschreibung des Vorhabens

- (9) Das Sportcamp soll nahe Bayreuth in Bischofsgrün (Oberfranken, Freistaat Bayern) errichtet werden. Die neue Anlage wird das in derselben Region gelegene, aber nicht mehr zeitgemäße Sportcamp Fichtelberg ersetzen. Mit dem geplanten Investitionszuschuss soll der Bau folgender Sporteinrichtungen gefördert werden: Dreifeldsporthalle, Kunstrasenspielfeld, Fitnessraum, Innen- und Außenkletterwand, Beach-Volleyballfeld, multifunktionaler Gymnastikraum, Regenerationsbereich mit Sauna sowie Praxis- und Massageraum und Sitzungs-/Seminarraum.
- (10) Zusätzlich zu den Sporteinrichtungen wird das Sportcamp eine Übernachtungsinfrastruktur mit 110 Zimmern und 299 Betten bieten, die auch eine Vollpensionsversorgung umfasst. Die Räume werden einfach ausgestattet sein und sich am Standard einer Jugendherberge orientieren, aber es wird auch einen Doppelzimmerbereich nach den heute üblichen Maßstäben für Erwachsene/Trainer geben.
- (11) Neben Sporteinrichtungen, Übernachtungsinfrastruktur und Seminarräumen wird das Sportcamp auch Sport- und Freilufttätigkeiten wie Bogenschießen sowie einen pädagogischen Niederseilgarten und einen Lagerfeuerplatz bieten. Deutschland hat bestätigt, dass das Sportcamp weder über Schwimmbäder noch über freizeitparktypische Einrichtungen verfügen wird.
- (12) Es wird mit folgender Nutzerstruktur gerechnet (in % der Übernachtungen): 30 % Schulen, 28 % gemeinnützige Sportvereine, 14 % Übungsleiterausbildungen und 28 % Sonstige. Letztere Gruppe wird Nutzer aus kirchlichen und sozialen Trägern umfassen, die das Camp für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nutzen. Freie Plätze können kurzfristig Individualreisenden angeboten, aber nicht im Voraus gebucht werden. Schätzungsweise bis zu 4 % der Nutzer werden aus dem Ausland kommen, allerdings nur im Rahmen der Tätigkeiten der Sportvereine und Schulen.
- (13) Die private Nutzung der Einrichtungen wird weder gefördert noch beworben werden. Folgende Maßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, dass die Anlage hauptsächlich Schulen und Sportvereinen zur Verfügung steht:
 - Für die private Nutzung wird lediglich ein begrenztes Zimmerkontingent freigegeben.
 - Sportvereine erhalten bei zeitlich überlappenden Anfragen den Vorrang.
 - Es gibt keine Klassifizierung ähnlich eines Hotels oder einer Pension.
 - Privatpersonen können nicht im Voraus buchen.
- (14) Grundsätzlich können Sporteinrichtungen und Übernachtungsinfrastruktur unabhängig voneinander genutzt, aber nicht separat gebucht werden. Erstens wird die Übernachtungsinfrastruktur nicht als Hotel/Pension genutzt. Sie wird hauptsächlich großen Sportgruppen³ dienen und nicht auf Individualreisende ausgerichtet sein. Zweitens wird auf einschlägigen Reiseportalen für Urlauber keine Werbung eingestellt. Drittens buchen Sportvereine in der Regel neun Monate im Voraus durch Abschluss eines Buchungsvertrags.

³ Im Jahr 2015 gehörten 85 % der Sportcampgäste einer Gruppe von über 21 Personen an.

3. BEGÜNSTIGTER DER MASSNAHME

- (15) Begünstigter der Maßnahme und Betreiber des Sportcamps ist der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV)⁴. Der BLSV ist ein gemeinnütziger Verein, der i) seine Mitglieder, d. h. einzelne Sportvereine und Sportfachverbände, gegenüber Staat und Gesellschaft vertritt, ii) die körperliche und sittliche Entwicklung der ihm zugehörigen Einzelpersonen, insbesondere der Jugend, ermöglicht und fördert und iii) die gesellschaftspolitische Aufgabe wahrnimmt, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.
- (16) Neben dem geplanten Sportcamp betreibt der BLSV weitere Sportcamps im Freistaat Bayern, und zwar bei Deggendorf⁵, Inzell⁶ und Bayrisch Zell⁷. Deutschland bestätigte, dass die genannten Sportcamps in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen, die Kundenstruktur und die Konditionen für die Nutzung der Anlagen ähnlich sind. Der BLSV betreibt keine anderen Sportzentren und bietet in anderen EU-Mitgliedstaaten keine ähnlichen Dienstleistungen an.

4. ARGUMENTATION DEUTSCHLANDS IN BEZUG AUF DAS NICHTVORLIEGEN VON AUSWIRKUNGEN AUF DEN HANDEL

- (17) Nach Angaben der deutschen Behörden wird sich die geplante Bezuschussung der Errichtung des Sportcamps nicht in einer Weise auf den Handel auswirken, dass der Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.
- (18) Sie stützen ihre Aussage auf folgende Hauptargumente.
- (19) Die Infrastruktur des Sportcamps werde lokalen Amateursportvereinen aus Nordbayern sowie Schulen zur Verfügung gestellt, die nicht in unmittelbarer Nähe über eine Infrastruktur verfügen, die vergleichbar ist oder die ausreicht, um ein- oder mehrtätige Trainingslager durchzuführen. Dies werde dadurch belegt, dass i) die Nutzer der bereits bestehenden, vom BLSV betriebenen Sportcamps hauptsächlich lokaler/regionaler Herkunft sind und ii) die regionale Kundenstruktur auch in Fällen, in denen die BLSV-Sportcamps an der Grenze zu anderen deutschen Bundesländern liegen, gegeben sei.
- (20) Im Jahr 2015 entfielen nach Angaben der deutschen Behörden 81,5 % aller Übernachtungen von Sportcampnutzern auf Gäste aus Bayern.⁸ Obwohl das Sportcamp Fichtelberg in Grenznähe zu anderen Bundesländern liegt, war der relative Anteil der Gäste aus Bayern mit 73 % noch immer hoch. Ferner stellt Deutschland die vergleichsweise geringe Zahl ausländischer Besucher in allen

⁴ <http://www.blsv.de/>

⁵ <http://www.blsv.de/sportcamp-regen//>

⁶ <http://www.blsv.de/sport-camp-inzell//>

⁷ <http://www.blsv.de/blsv-haus-bergsee//>

⁸ Anlage 1: BLSV-Sportcamp – Anzahl Gäste nach Herkunft Bundesland in 2015.

Sportcamps heraus (im Jahr 2015 weniger als 1 %⁹ im Rahmen von nicht auf Gewinnerzielung gerichteten internationalen Sportveranstaltungen und Studentenaustauschprogrammen). Das Sportcamp Deggendorf nahe der tschechischen Grenze hat noch keine ausländischen Gäste beherbergt.

- (21) Die deutschen Behörden gehen daher davon aus, dass rund 75 % der Besucher des Sportcamps aus dem Freistaat Bayern kommen werden. Bei den 25 % nicht aus Bayern stammenden Besuchern wird es sich hauptsächlich um Schulen oder Sportvereine aus benachbarten Bundesländern wie Hessen, Thüringen und Sachsen handeln. Deutschland schätzt, dass maximal 4 %¹⁰ der Übernachtungen in dem neuen Sportcamp auf ausländische Besucher im Rahmen von nicht auf Gewinnerzielung gerichteten internationalen Sportveranstaltungen und Studentenaustauschprogrammen entfallen werden. Auf der Grundlage dieser Zahl veranschlagen die deutschen Behörden den Anteil der ausländischen Besucher am erzielten Jahresumsatz auf 0,2 %.
- (22) Aus einer Befragung der nordbayerischen Sportvereine zu deren Reiseverhalten geht hervor, dass 85 % der Vereine einen Anreiseweg bis zu 200 km in Kauf nehmen würden. Die deutschen Behörden führen ferner aus, dass es ihres Wissens im Umkreis von 200 km um das künftige Sportcamp herum keine vergleichbare Anlage in Nordbayern gebe.

5. WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 1 AEUV

5.1. Voraussetzungen für die Prüfung staatlicher Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV

- (23) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen für die Einstufung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe sind kumulativ. Nur wenn alle Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind, könnte die in Rede stehende Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen.

5.2. Wirtschaftliche Tätigkeit

- (24) Sportvereine werden nur dann als Unternehmen angesehen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Ausübung von Amateursport in einem gemeinnützigen Verein ist keine wirtschaftliche Tätigkeit.¹¹
- (25) In diesem Fall könnte nur die Bereitstellung eines Trainingscamps für Individualreisende eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, da sich alle übrigen Tätigkeiten auf die schulische Bildung und die Ausübung von Amateursport in einem gemeinnützigen Verein beschränken.

⁹ Im Sportcamp Fichtelberg stammten nur 0,2 % aller Besucher aus dem Ausland.

¹⁰ Im Sportcamp Fichtelberg stammten nur 0,2 % aller Besucher aus dem Ausland.

¹¹ SA.31722 – Ungarn – Steuervergünstigungen zur Förderung des ungarischen Sportsektors (ABl. C 364 vom 14.12.2011), Erwägungsgrund 74; SA.33952 – Deutschland – Kletteranlagen des Deutschen Alpenvereins, Erwägungsgrund 47.

5.3. Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (26) Staatliche Unterstützung kann unter Umständen auch dann Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union haben, wenn der Empfänger nicht unmittelbar am grenzüberschreitenden Handel teilnimmt. So kann eine Beihilfe, durch die das örtliche Angebot beibehalten oder ausgeweitet wird, dazu führen, dass es für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten schwieriger wird, in den Markt einzutreten oder von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen.¹²
- (27) Es reicht jedoch nicht aus, wenn Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union nur hypothetisch bestehen oder lediglich vermutet werden. Vielmehr muss auf der Grundlage der absehbaren Auswirkungen¹³ der Maßnahme festgestellt werden, warum die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und warum sie geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (28) Die Kommission hat diesbezüglich in mehreren Fällen¹⁴ die Auffassung vertreten, dass bestimmte Tätigkeiten rein lokale Auswirkungen haben und den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Demnach ist in diesem Fall insbesondere zu prüfen, ob der Zuschussempfänger Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat anbietet und wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht und ob davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme allenfalls marginale Auswirkungen auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen oder die grenzüberschreitende Niederlassung haben wird.
- (29) Die einzige wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Fall ist nach Auffassung der Kommission die gelegentliche kurzfristige Vermietung freier Zimmer an Individualreisende.
- (30) Diese private Nutzung wird durch die in Erwägungsgrund 13 aufgeführten Maßnahmen begrenzt werden. Zudem gelten für die Gesamteinnahmen aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit wegen der Beschränkungen, die sich aus den deutschen Rechtsvorschriften über gemeinnützige Vereine und Steuervergünstigungen für Sportvereine ergeben, enge Grenzen (siehe § 21 BGB und §§ 51 bis 57 Abgabenordnung).

¹² Siehe z. B. Urteil *Altmark Trans* und *Regierungspräsidium Magdeburg*, C-280/00, ECLI:EU:C:2003:415, Rn. 78; Urteil *Libert* u. a., C-197/11 und C-203/11, ECLI:EU:C:2013:288, Rn. 78; Urteil *Eventech*, C-518/13, ECLI:EU:C:2015:9, Rn. 67.

¹³ Siehe Urteil *AITEC* u. a./Kommission, T-447/93, T-448/93 und T-449/93, ECLI:EU:T:1995:130, Rn. 141.

¹⁴ Siehe z. B. die Beschlüsse der Kommission in folgenden Beihilfesachen: N 258/2000 – *Freizeitbad Dorsten* (ABl. C 172 vom 16.6.2001, S. 16); C 10/2003 – *Niederlande – Jachthäfen ohne Erwerbscharakter* (ABl. L 34 vom 6.2.2004, S. 63); N 458/2004 – *Editorial Andaluza Holding* (ABl. C 131 vom 28.5.2005, S. 12); SA.33243 – *Jornal de Madeira* (ABl. C 16 vom 19.1.2013, S. 1); SA.34576 – *Portugal – Station für langfristige Betreuung Jean Piaget/Nord-Ost* (ABl. C 73 vom 13.3.2013, S. 1); N 543/2001 – *Irland – Steuerliche Abschreibung für Krankenhäuser* (ABl. C 154 vom 28.6.2002, S. 4).

- (31) Ferner ist die Kommission der Auffassung, dass die Tätigkeiten des Sportcamps und des BLSV nicht geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Wegen des sehr geringen Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit, der in den Erwägungsgründen 19 bis 22 dargelegten überzeugenden Argumente für die Ausrichtung des Sportcamps auf einen lokalen Markt und der in Erwägungsgrund 30 erwähnten Beschränkungen ist die in Rede stehende Tätigkeit weder geeignet, es durch Beibehaltung oder Ausweitung des örtlichen Angebots für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten schwieriger zu machen, in den Markt einzutreten oder von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen, noch geeignet, mehr private Nutzer aus dem Ausland anzuziehen.
- (32) Die Kommission hat außerdem geprüft, ob die Investitionen in die neue Anlage dem BLSV als Gruppe, die drei weitere Sportcamps in Bayern betreibt, einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnten. Diese Sportcamps unterliegen jedoch denselben Vorschriften und gesetzlichen Grenzen für gewerbliche Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die für den BLSV als Ganzes gelten.
- (33) Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme, soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit betrifft, mehr als allenfalls marginale Auswirkungen auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen oder die grenzüberschreitende Niederlassung haben wird.
- (34) Aus diesen Gründen ist die Kommission in diesem Fall der Auffassung, dass der staatliche Zuschuss für den BLSV nicht geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Infolgedessen erübrigt sich die Prüfung der anderen kumulativen Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Der dem BLSV von den deutschen Behörden gewährte Vorteil erfüllt nicht die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV.
- (35) Die Kommission gelangt daher zu dem Ergebnis, dass es sich bei der in Rede stehenden Maßnahme nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV handelt.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

- (36) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung stellt die Kommission fest, dass die in der Anmeldung beschriebene Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag per verschlüsselter E-Mail an stateaidgreffe@ec.europa.eu oder per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Fax: +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION